Mindesturlaubsvergütung (MUV)
Baulohn

© DPS Business Solutions GmbH 2023 | Am Moosfeld 3 |81829 München | www.dps-bs.de | info@dps-bs.de

1 Berechnung der Mindesturlaubsvergütung (MUV)

- Eine neue Regelung zur Mindesturlaubsvergütung tritt ab dem 01.01.2023 in Kraft.
- Anspruch auf MUV aus KUG bzw. Saison-KUG besteht bereits ab der ersten Ausfallstunde.
- Der Prozentsatz ändert sich auf 12,5% bzw. 14,6% bei Schwerbehinderung (bisher 14,25% bzw. 16,63%).
- Die Berechnungsgrundlage für MUV ist immer der zuletzt gemeldete Bruttolohn und die diesem zugrunde liegenden lohnzahlungspflichtigen Stunden.
- Die MUV ist sofort verfügbar (ab Dez. 2022).
- Nach 78 Wochen wir für Langzeitkranke keine MUV mehr gewährt. Eine Urlaubsentschädigung der MUV aus Krankheit ist weiterhin ausgeschlossen. Der Anspruch besteht wie bisher gegenüber der Urlaubskasse.

Gewährungsreihenfolge:

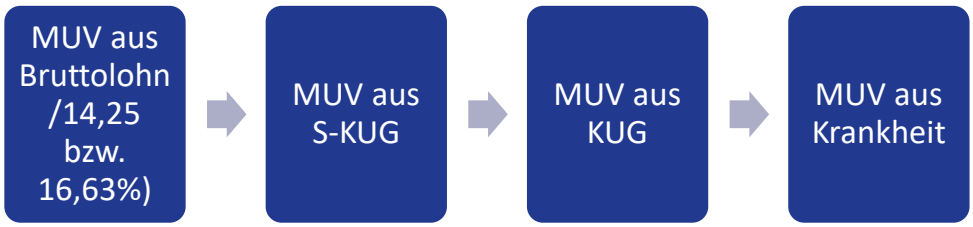

Übersicht zur Mindesturlaubsvergütung

- Die Übersicht für die Mindesturlaubsvergütung (MUV-Übersicht) wurde erweitert, um die Werte besser nachvollziehen zu können.
- Die neue Spalte für die S-KUG-Stunden (kumuliert) enthält die kumulierten Stunden für die Wintersaison (inkl. Vortrag und Vormonate).
- Die Spalte für die S-KUG-Sunden des Monats (Monat) enthält nur noch die Stunden aus dem jeweiligen Monat ohne Vortrag.
- Die Spalte für die verwendeten S-KUG-Stunden enthält die Stunden aus dem aktuellen Monat, die zur Anrechnung kommen. Aus diesen kann dann direkt der MUV-Betrag errechnet werden.
- Stunden aus dem Vortrag sind hier nicht enthalten.

Bei der Berechnung der Mindesturlaubsvergütung im Baugewerbe gelten im Dezember 2022 und in Zeiträumen ab Januar 2023 neue Regelungen.

Die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung für Saison-KUG beginnt im Dezember 2022 bereits ab der 22,51 Stunde mit 14,25 % des zuletzt gemeldeten Bruttostundenlohns - auch bei schwerbehinderten Arbeitnehmern. Bei der bisher bestehenden Regelung entstand der Anspruch ab der 91. Stunden Saison-KUG.

Für die Dezemberabrechnung wurde daher lediglich die Prüfung der Stunden, ab denen der Anspruch entsteht, geändert.

© DPS Business Solutions GmbH 2023

Der Anspruch auf die MUV entsteht ab der Dezemberabrechnung sofort. Daher erfolgt die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung und die Gutschrift auf dem Urlaubskonto bereits bei der Dezember-Abrechnung. Bisher fand die Ermittlung erst im Folgejahr statt.

Die Berechnung der Mindesturlaubsvergütung **bei Saison-KUG** erfolgt im Zeitraum Januar bis März 2023 ab der 1. Ausfallstunde mit 12,5% des Stundenlohns und bei Schwerbehinderten mit 14,6% des Stundenlohns. Die Mindesturlaubsvergütung ist sofort verfügbar. Die Mindesturlaubsvergütung verfällt zum 31.12. des Folgejahres.

Die Mindesturlaubsvergütung **aus Krankheit** ab Januar 2023 wird ab der 1. Ausfallstunde mit 12,5% des Stundenlohns und bei Schwerbehinderten mit 14,6% des Stundenlohns berechnet.
Die Mindesturlaubsvergütung ist sofort verfügbar. Die Mindesturlaubsvergütung verfällt zum 31.03. des Folge- Folgejahres. Der Anspruch auf die Berechnung der MUV für Krankheit besteht für maximal 18 Monate.

Die Mindesturlaubsvergütung **aus konjunkturellem KUG** wird ab Januar 2023 ab der 1. Ausfallstunde mit 12,5% des Stundenlohns und bei Schwerbehinderten mit 14,6% des Stundenlohns berechnet.
Die Mindesturlaubsvergütung ist sofort verfügbar. Die Mindesturlaubsvergütung verfällt zum 31.12. des Folgejahres.

In der Schlechtwetterperiode von Dezember bis März wird ausschließlich MUV für Saison-KUG berechnet. Ab dem Abrechnungsmonat April wird dann die MUV für konjunkturelles Kurzarbeitergeld berechnet und dem Urlaubskonto des Arbeitnehmers gutgeschrieben.

Bitte achten Sie darauf, dass unter Arbeitnehmer: Tarif: ZVK ein gültiger Stundenlohn für die Mindesturlaubsvergütung eingetragen ist.

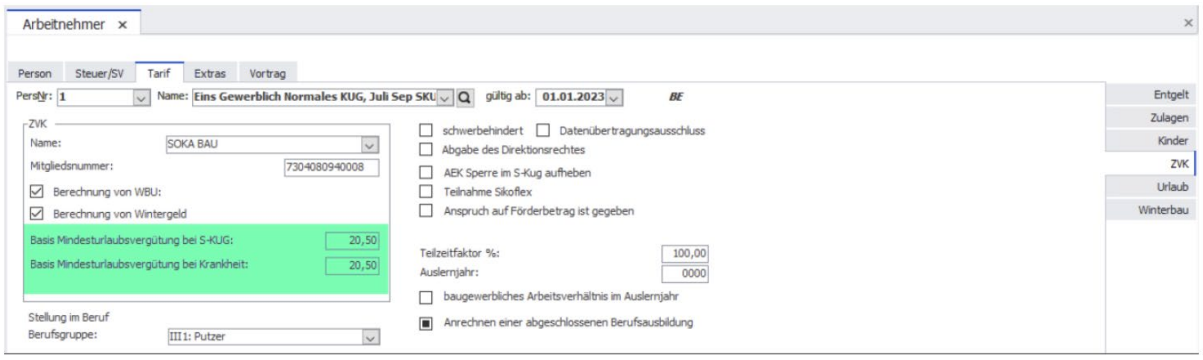

Anderenfalls wird der Stundenlohn aus den gemeldeten Werten berechnet. Dies kann jedoch bei Vorhandensein von Fehlzeiten zu abweichenden Ergebnissen führen.

In den ZVK-Konstanten wird bei der Aktualisierung der Datenbank eine neue Gültigkeit ab Januar 2023 angelegt, in der die erforderlichen Prozentsätze mitgeliefert werden.

© DPS Business Solutions GmbH 2023

Erstellt von:

DPS Business Solutions GmbH
Am Moosfeld 3
81829 München

E-Mail: akademie@dps-bs.de
Internet: https://akademie.dps-bs.de/seminare.html